

Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft

– Wegmarken und Diskussionen –

Dass es eine feministische Rechtswissenschaft gibt, ist mittlerweile nicht mehr von der Hand zu weisen. Sie ist zwar nicht als Studienfach oder notwendiger Bestandteil der juristischen Ausbildung etabliert, doch es gibt inzwischen eine beachtliche Zahl von Veröffentlichungen – Aufsätze und Monographien sowie Zeitschriften und Buchreihen, sogar Lehrbücher¹ –, die den Terminus bzw. die feministische Perspektive im Zusammenhang mit Recht im Titel führen. Unleugbar ist auch die Tatsache, dass die Argumente feministischer Rechtskritik in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsauslegung mit großer Verzögerung gegenüber den Forderungen der Frauenbewegung allmählich Eingang finden, jedoch – und dies lehren die harten Widerstände und die Langzeitperspektive – auch weiterhin unentbehrlich sind. Daher geht es weniger um die Begründung eines neuen Teilgebiets oder einer Disziplin als vielmehr um die erkenntnistheoretische und methodische Einsicht in die Vorzüge einer feministischen, notwendig kritischen Perspektive, die nach wie vor bestehende Ungleichheiten, Hierarchisierungen und Diskriminierungen in den Geschlechterverhältnissen entlang konstruierter Geschlechterdifferenzen aufzudecken und zu analysieren vermag und in ihrer Grundsätzlichkeit und Radikalität beispielhaft für andere soziale Ungleichheiten und Ausschlussmechanismen auf ‚richtiges Recht‘, ja, Gerechtigkeit zielt.

Feministische Rechtswissenschaft ist speziell in der Bundesrepublik Deutschland eine vergleichsweise späte Frucht der 68er-Bewegung. Sie bezieht ihre Instrumente, Ansätze und Methoden der Forschung und Kritik aus der sozial- und kulturwissenschaftlichen Geschlechterforschung. Doch sie hat sich dank interdisziplinärer und internationaler Debatten und Rechtsentwicklungen – nicht zuletzt auf europäischer Ebene – inzwischen zu einem elaborierten Diskurs um Geschlechtergerechtigkeit entwickelt, der zunehmend auch die Rechtsdogmatik und Rechtsanwendung beeinflusst. Als Teil der Rechtswissenschaften speist sich feministische Rechtskritik aus unterschiedlichen

1 Hier nur beispielhaft Ute Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, Zeitschrift für Rechtspolitik 34 (2001), 412-417; Ulrike Lemkbe, Stand und Gegenstand feministischer Rechtswissenschaft, JURA 27 (2005), 236-241; Vera Slupik, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit (= Schriften zum öffentlichen Recht 543), Berlin 1988; Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung: eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (= Schriften zur Gleichstellung der Frau 1), Baden-Baden 1991; Susanne Baer, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und der USA (= Schriften zur Gleichstellung der Frau 13), Baden-Baden 1995. Vgl. auch die Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau, hg. von Jutta Limbach u.a.; Lena Foljanty/Ulrike Lemkbe (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, Baden-Baden 2006, sowie die zahlreichen Veröffentlichungen von Ursula Floßmann, z.B. Dies. (Hg.), Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft, Linz 1997.

Fachgebieten, der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, der politischen Philosophie und Erkenntnistheorie, vor allem aber der Rechtssoziologie und den Gesellschaftswissenschaften überhaupt, denn die Rechtswissenschaften können, wenn sie Realität gestalten bzw. angemessen auf sie reagieren wollen, nach 1968 nicht mehr auf die Auseinandersetzung mit Gesellschaft und ihrer Analyse verzichten. Allein diese neue Offenheit der Jurisprudenz gegenüber interdisziplinären Ansätzen, gegenüber einer gerade auch in den Geschlechterverhältnissen sich dramatisch wandelnden gesellschaftlichen Wirklichkeit ist eine der Fernwirkungen der neuen sozialen Bewegungen, für die die neue Frauenbewegung beispielhaft und meines Erachtens am nachhaltigsten steht.

Wenn im Folgenden versucht wird, die Entwicklung von der Frauenbewegung zu einer feministischen Rechtswissenschaft in groben Zügen nachzuzeichnen, so muss ich mich nach einem Überblick über die Frauenbewegung als neuer sozialer Bewegung auf einige ausgewählte Dimensionen feministischer Rechtskritik beschränken. Dabei ist aus der heutigen Perspektive angesichts verschiedener Ansätze zu einer feministischen Rechtstheorie zu beachten, dass alle Argumente und Diskurse zeitgebunden und in bestimmte politische Kontexte eingebunden sind. Das gilt besonders für die seit den 90er Jahren sowohl in der Bundesrepublik als auch international lebhaft geführte Debatte um Gleichheit und Differenz, in der einige Argumente inzwischen erledigt sind, andere jedoch für die Rechtswissenschaft und die Entscheidungspraxis auch im Blick auf andere Dimensionen der Ungleichheit oder „Achsen der Differenz“,² die neben der Geschlechterdifferenz Macht und Herrschaft legitimieren, wegweisend sein können.³ Wenn es zutrifft, dass sich der Feminismus – wie die Philosophin Seyla Benhabib schreibt – gerade durch die radikale Infragestellung der Denkvoraussetzungen neuzeitlicher Wissenschaft und Politik neben dem postmodernen Denken in der intellektuellen und universitären Kultur der westlichen kapitalistischen Demokratien zu einer der „beiden führenden Gedankenströmungen unserer Zeit entwickelt“⁴ hat, dann wird auch die Rechtswissenschaft auf dieses kritische Potential nicht verzichten können.

A. Die neue Frauenbewegung und Recht

Die neue Frauenbewegung ist in der Bundesrepublik nach 1968 entstanden.⁵ Sie war von Anbeginn international ausgerichtet und über Presse und Medien insbesondere

2 Vgl. Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Hg.), Achsen der Differenz (= Gesellschaftstheorie und feministische Kritik 2; Forum Frauenforschung 6), Münster 2003.

3 Vgl. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006, das den Schutz gegen Diskriminierungen auf Rasse, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität erweitert hat.

4 Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser, Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt 1993.

5 Auch zum Folgenden Ute Gerhard, Westdeutsche Frauenbewegung: Zwischen Autonomie und dem Recht auf Gleichheit, Feministische Studien 10 (1992), 35-55; Dies., Die „langen Wellen“ der Frauenbewegung – Traditionslinien und unerledigte Anliegen, in: Regina Becker-Schmidt/Gudrun-Axeli Knapp (Hg.), Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften, Frankfurt u.a. 1995, 247-278; Dies., Frauenbewegung, in: Roland Roth/Dieter Rucht (Hg.), Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch, Frankfurt u.a. 2008, 187-217.

durch die amerikanische und französische Frauenbewegung inspiriert. Doch erst zu Beginn der 70er Jahre ist sie über das akademische Milieu hinausgewachsen und hat sich mit vielfältigen Initiativen, Veröffentlichungen, einem immer breiteren Netzwerk von Gruppen und Projekten zu einer sozialen Bewegung formiert, die wie die anderen neuen sozialen Bewegungen dieser Zeit, die Bürgerrechts-, Studenten- und Alternativbewegungen, für grundlegenden sozialen und politischen Wandel und die Veränderung der konservativ-autoritären Strukturen in der Nachkriegsgesellschaft eintraten.⁶ Nach der Enttäuschung über die „Beschränktheit der Strategien“⁷ und patriarchalen Bornierungen der Studentenbewegung, in der die Frauenfrage alltagspraktisch, aber auch gemäß Marxscher Orthodoxie wiederum nur als ‚Nebenwiderspruch‘ behandelt wurde, war die Selbstbeziehungskampagne prominenter Frauen gegen die Strafbarkeit nach § 218 StGB der Auslöser für die Verbreitung der Ideen und das Zur-Sprache-Bringen vielfältiger Unrechtserfahrungen. Weiter getragen wurde die Erkenntnis, dass die eigenen Probleme nicht nur persönliche, sondern verallgemeinerbare und also politische sind, durch sog. Selbsterfahrungsgruppen, eine spezifische, von der amerikanischen Frauenbewegung übernommene Methode, die einen kollektiven Lernprozess einleitete. Er führte zu der Einsicht, dass es im Geschlechterverhältnis nicht nur um private Probleme, sondern um Selbstbestimmung in persönlicher und politischer Hinsicht geht. Darum war Autonomie und nicht Gleichberechtigung das Motto, zu dem sich die neue Frauenbewegung mobilisierte. In dem Leitsatz, auch ‚das Private ist politisch‘, war das Streben nach Selbstbestimmung bzw. Autonomie auf den Begriff gebracht und zwar in doppelter Hinsicht, als individuelle Selbstbestimmung im Sinne von Emanzipation aus männlicher Bevormundung und ökonomischer Abhängigkeit sowie als politische Autonomie und institutionelle Unabhängigkeit. Dies meinte Selbstorganisation und Separierung von der männerdominierten Linken sowie den männlich dominierten Formen, Politik zu treiben in Vereinen, Parteien und auch im Parlament. Die anti-staatliche und anti-institutionelle Orientierung teilte die Frauenbewegung der 70er Jahre anfangs mit anderen Vertretern der Außerparlamentarischen Opposition, doch hat der radikale Anspruch auf Autonomie die westdeutsche Frauenbewegung etwa im Vergleich zu den sehr viel pragmatischeren Frauenbewegungen in den USA oder gar in Skandinavien in Bezug auf Rechtsfragen in dieser Zeit eher gelähmt. Denn Recht, seine Begriffe, seine Sprache und seine Anwendung, diese „gewaltige Verdinglichung von Scharfsinn, der in die Jurisprudenz investiert worden ist“⁸, galten als Werkzeuge vorwiegend männlicher Interessen und Mittel des Staates, der wie seine Institutionen allenfalls ‚außer-parlamentarisch‘ zu bekämpfen war.

-
- 6 Vgl. Karl-Werner Brand u.a. (Hg.), *Aufbruch in eine andere Gesellschaft. Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik*, 2. Aufl. Frankfurt u.a. 1986; Joachim Raschke, *Soziale Bewegungen. Ein historisch-systematischer Grundriss*, 2. Aufl. Frankfurt u.a. 1988; Roland Roth/Dieter Rucht (Hg.), *Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945*, Frankfurt 2008.
- 7 So der Untertitel der wegweisenden Analyse von Ulrike Prokop, *Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche*, Frankfurt 1976.
- 8 So Ernst Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt 1972, 10, der dazu weiter ebenso sarkastisch wie bewundernd ausführt: „Dieser [der Scharfsinn] vor allem macht das Jus zu einer so männlichen Disziplin, zu einer definitiv, formulatorisch so großartig ausgebildeten Disziplin, die – von ihrem Verstand aus betrachtet – für viele Brotstudenten zu schade ist ...“

Tatsächlich gründeten sich die Rechtskepsis und der Rechtsnihilismus der Feministinnen auf die vielfältigen, schlechten Erfahrungen von Frauen mit dem geltenden Recht und der noch immer nicht verwirklichten Gleichberechtigung. Diese Haltungen waren eine Konsequenz aus dem Scheitern der in der Verfassung versprochenen Gleichberechtigung und ein Ergebnis der hinhaltenden Widerstände gegen ihre Einlösung im Rechtsalltag. Die Politik der ‚Nur-Gleichberechtigung‘⁹ wurde daher aus zweierlei Gründen kategorisch abgelehnt: einerseits aus der Frontstellung gegen die etablierte Frauenpolitik und ihre Verbände, die sich seit der 1949 verfassungsmäßig verankerten Gleichberechtigung gemäß Art. 3 GG rechtspolitisch am Ziel wähnten und die die offensichtlichen Diskrepanzen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit auf dem Wege einer schrittweisen und gezielten Reform zu lösen versuchten.¹⁰ Gerade in Rechtsfragen tat sich somit ein anscheinend unüberwindlicher Graben zwischen der autonomen Frauenbewegung und den etablierten Frauenverbänden auf, die seit 1969 im Deutschen Frauenrat zusammengeschlossen waren. Obwohl die regierungsamtliche Frauenpolitik in der Reformära Ende der 60er Jahre zunehmend die Diskrepanz zwischen versprochener Gleichberechtigung und ungleicher Rechtswirklichkeit thematisierte und dokumentierte,¹¹ kam eine grundsätzliche Problematisierung der Geschlechterordnung als Teil der Gesellschaftsordnung in der staatlich geförderten Lobby der Frauenverbände nicht in Frage.

Andererseits waren Misstrauen und Skepsis gegenüber Recht in der autonomen neuen Frauenbewegung so groß, dass sie juristische Strategien und Recht als bloßes Herrschaftsinstrument des Staates, als reformistisch ablehnend und ihre Vertreterinnen diese Opposition selbstbewusst als „Widerstand gegen Verrechtlichung“ bezeichneten.¹² Diese Haltung entsprach der zur gleichen Zeit von linker Seite vorgebrachten Kritik an der zunehmenden Verrechtlichung der Sozialbeziehungen, an erweiterter Reglementierung und Entformalisierung des Rechts,¹³ eine Debatte, die mit dem Beginn der 80er und dem Abbau sozialer Rechte deutlich verstummt ist.

Dennoch war die Frauenbewegung von Anbeginn mit Rechtsproblemen konfrontiert. Unrechtserfahrungen und Enttäuschungen begleiteten sie in ihren großen Auseinandersetzungen um die Einführung einer Fristenlösung und die ablehnende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Schwangerschaftsunterbrechung im Jahr

9 Vgl. Jutta Menschik, Gleichberechtigung oder Emanzipation. Die Frau im Erwerbsleben der Bundesrepublik, Frankfurt 1971.

10 Vgl. Gabriele Strecker, Frausein heute, Weilheim u.a. 1965, 67.

11 BT-Drs., 1966: „Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft“. Vgl. hierzu Ute Gerhard, Frauenleitbilder und Etappen bundesrepublikanischer Frauenpolitik., in: Mechthild Veil/Karin Prinz/Dies. (Hg.), Am modernen Frauenleben vorbei. Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992, Berlin 1992, 17-41.

12 Dies war die Formel, auf die sich die Mehrheit feministischer Sozialwissenschaftlerinnen auf einem Symposium in Bremen zum Thema „Frauen und Recht“ im Jahre 1979 im Gegensatz zu den beteiligten Juristinnen verständigte.

13 Vgl. Rüdiger Voigt (Hg.), Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein/Ts. 1980.

1975,¹⁴ bei der Veröffentlichung von Gewalt gegen Frauen,¹⁵ im Kampf um die Finanzierung von Frauenhäusern¹⁶ und in den Diskussionen um einen neuen Straftatbestand Vergewaltigung in der Ehe.¹⁷ Bemerkenswert ist, dass die Familienrechtsreform von 1976, die zum ersten Mal formal Gleichberechtigung auch in der Ehe und nach der Ehe zu verwirklichen schien, abgesehen von einigen Familienrechtsexpertinnen in der autonomen Bewegung kaum zur Kenntnis genommen wurde. Erst seit dem Beginn der 80er Jahre, mit der Institutionalisierung einzelner Frauenprojekte und dem parteipolitischen Engagement von Feministinnen z.B. bei den GRÜNEN, der Vorlage eines Entwurfs für ein Antidiskriminierungsgesetz durch die Humanistische Union schon 1978 und 1986 durch die GRÜNEN, erst recht seit der Einrichtung von Gleichstellungsstellen und Frauenbeauftragten, sind neue Brücken zwischen autonomer Bewegung und den Institutionen des Staates gebaut worden. Mit der Ausdifferenzierung und Verbreiterung der Frauenbewegung in die Parteien, Gewerkschaften und Kirchen hinein aber entwickelten sich an der Rechtspraxis orientierte feministische Positionen. Den Ausgangspunkt bildete der 1978 gegründete Feministische Juristinnenrat, der seit 1978 jährlich abgehalten wird. In diesem Kontext entstand auch die Feministische Rechtszeitschrift „Streit“, die seit 1983 viermal jährlich erscheint und mit ihren Informationen über einschlägige Urteile und Publikationen, ihrer Urteilsschelte und kritischen Analysen zu Frauenrechtsfragen einen wesentlichen Beitrag zu einer feministischen Verständigung über Recht und Rechtspraxis geleistet hat und noch leistet. Andererseits konnten seitdem auch die etablierten Frauenverbände im Deutschen Frauenrat nicht mehr umhin, sich gegenüber feministischen Anliegen und Problemformulierungen zu öffnen. Der Deutsche Juristinnenbund, der – schon 1948 gegründet – sich immer wieder einzelner Frauenrechtsfragen angenommen hatte, bot sich für neue Kooperationen an. So wurden nun im Verbandsorgan „Informationen für die Frau“ juristische und rechtspolitische Themen wie ‚Gewalt gegen Frauen‘ aufgegriffen, die die autonome Frauenbewegung gegen große Widerstände auf die politische Agenda gesetzt hatte.

Entgegen allen Unkenrufen, die in den 80er Jahren immer wieder das Ende der autonomen Frauenbewegung beschworen, sind in dieser Zeit mit der Verbreiterung der Anliegen und der größeren Heterogenität der Beteiligten doch auch Erfolge zu konstatieren.

-
- 14 Susanne von Paczensky, Wir sind keine Mörderinnen! Streitschrift gegen eine Einschüchterungskampagne, Reinbek 1980; Susanne von Paczensky/Renate Sadrozinski (Hg.), § 218 – Zu Lasten der Frauen, Hamburg 1988.
 - 15 Carol Hagemann-White, Hilfen für misshandelte Frauen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin (= Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 124), Stuttgart u.a. 1981.
 - 16 Ute Gerhard unter Mitarbeit von Petra Schallhöfer, „Droht das Aus fürs Frauenhaus?“ – Bestandsaufnahme zur Situation der autonomen Frauenhäuser. Rechtliche und finanzielle Forderungen, Sensbachtal 1983; Gundula Lösch/Klaus Sieveking, Frauenhausbewegung und Recht, in: Volkmar Gessner/ Winfried Hassemer (Hg.), Gegenkultur und Recht (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie 10), Baden-Baden 1985, 183-207; Ute Gerhard, Frauenhäuser zwischen Autonomie und Organisation – Kampf um Terrain in einem neuen Problemfeld, in: Wolfgang Gernert/Dietrich Thränhardt u.a. (Hg.), Wohlfahrtsverbände zwischen Selbsthilfe und Sozialstaat, Freiburg 1986, 69-84.
 - 17 Alisa Schapira, Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung. Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen, KJ 10 (1977), 221-241.

ren, etwa die nahezu flächendeckende Einrichtung von Gleichstellungsstellen auf Länderebene und in den Kommunen. So sehr diese Form der Institutionalisierung von Frauen- und Geschlechterpolitik teilweise eine Alibifunktion erfüllt, hat sich damit ein ganz neues Politikfeld im politisch-administrativen System etabliert, das – je nach persönlichen und politischen Rahmenbedingungen – eine Advokatenrolle übernehmen kann und sich zugleich als eine Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung, Frauenverbänden und Initiativen der Frauenbewegung erwiesen hat.¹⁸ Nicht unerheblich ist schließlich seit den 80er Jahren die zunehmende Anerkennung der Frauen- und Geschlechterforschung, die bundesweit in der Einrichtung von Frauenprofessuren, eigenen Lehrprogrammen und wissenschaftlichen Zentren zum Ausdruck kommt, allerdings kaum in der Jurisprudenz. Abgesehen von meines Wissens zwei Professuren in der Bundesrepublik, die ausdrücklich dem Zusammenhang von Recht und Geschlecht gewidmet sind,¹⁹ bleiben Lehrangebot und Forschungsaufgaben auf das Engagement einzelner angewiesen. Dass Geschlechterforschung quer zu den abgegrenzten Rechtsgebieten liegt, kann als Einwand nicht recht überzeugen, da die fehlende Passgerechtigkeit in bestehende Fächergrenzen die Geschlechterforschung kennzeichnet und auch für andere Disziplinen gilt. In jedem Fall aber haben seit den 90er Jahren einschlägige Monographien²⁰ sowie höchstrichterliche Urteile belegt, dass feministische Wissenschaftskritik auch die Hürden der Rechtsdogmatik gekonnt zu nehmen weiß.

Politisch stellt die weltpolitische Wende 1989 auch für den westdeutschen Feminismus und die Frauenpolitik in Deutschland eine Zäsur dar, weil sich in der Folge die politischen und ökonomischen Prioritäten verschoben und die Diskurse grundlegend verändert haben. Ebenso schnell wie zahlreichen Projekten und Initiativen der Frauenbewegung die Mittel gestrichen wurden, wurde offenbar, dass nun auch in Ostdeutschland Frauenhäuser, d.h. Zufluchtstätten für geschlagene Frauen, in ebenso großer Zahl unentbehrlich sind. Das Vereinigungsgeschäft fand ohne die Vertretung von Fraueninteressen statt, nicht zuletzt weil die unterschiedlichen Erfahrungen und Lebenslagen von Frauen in Ost- und Westdeutschland in diesem Umbruch keine gemeinsame Plattform für politische Einmischung fanden. Der aus der Ostdeutschen Opposition heraus gegründete „Unabhängige Frauenverband“ konnte sich auch im Bündnis mit den GRÜNEN bei den ersten gemeinsamen Wahlen nicht behaupten. Wie andere Flügel der Bürgerrechtsbewegung gingen sie im westdeutschen Parteiensystem unter.²¹ Immerhin hat die gesamtdeutsche Verfassungsbewegung eine Präzisierung des Art. 3 Abs. 2 GG durchsetzen können, wonach der Staat verpflichtet wird, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ zu „fördern“ und „auf die Be-

18 Clarissa Rudolph, Die andere Seite der Frauenbewegung. Frauengleichstellungsstellen in Deutschland (= Aktuelle Frauenforschung 17), Pfaffenweiler 1993; Clarissa Rudolph/Uta Schirmer, Gestalten oder Verwalten? Kommunale Frauenpolitik zwischen Verrechtlichung, Modernisierung und Frauenbewegung (= Politik und Geschlecht 14), Wiesbaden 2004.

19 Prof. Ursula Rust an der Universität Bremen zu ‚Recht der Geschlechterbeziehungen‘, Gender law, sowie Prof. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin zu Öffentliches Recht und Geschlechterstudien.

20 Auf besonders eindrückliche und klärende Weise Sacksofsky, Baer und Slupik (alle wie Anm. 1).

21 Brigitte Young, Triumph of the Fatherland. German Unification and the Marginalization of Women, Ann Arbor, University of Michigan Press 1999. Vgl. auch Gerhard (wie Anm.5).

seitigung bestehender Nachteile“ hinzuwirken. Mit dieser Orientierung am Ergebnis staatlichen Handelns und der Bezugnahme auf die Gruppe der Frauen folgte der Gesetzgeber weitgehend dem bereits in der feministischen Literatur zur Gleichberechtigung und vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichneten Weg der Auslegung.²²

Tatsächlich war es ein Zufall, dass gleichzeitig mit dem Fall der Berliner Mauer im Herbst 1989 in Frankfurt am Main anlässlich der 200-Jahr-Feiern der Französischen Revolution ein internationaler Frauenkongress in der Paulskirche stattfand, auf dem unter dem Titel „Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht“ eine wissenschaftliche Kontroverse über das Verständnis von „Gleichheit und Differenz“ aufbrach, die von da an die theoretischen und politischen Debatten unter Feministinnen beherrschte.²³ Nun kamen die Rechtswissenschaften unmittelbar ins Spiel, wurde viel über Recht, Gleichheit und Freiheit philosophiert, doch gleichzeitig wurde die Kategorie ‚Frau‘ als Rechtssubjekt problematisiert und dekonstruiert. Es entwickelte sich ein überaus elaborierter und selbstkritischer Diskurs, der international und theoretisch auf hohem Niveau geführt wurde, frauenpolitisch gleichwohl zu Verunsicherung und Neuorientierung geführt hat. Welche Folgerungen und welchen Nutzen die feministische Rechtswissenschaft daraus gezogen hat, soll unter den Dimensionen feministischer Rechtskritik erörtert werden. Auch sie folgen einer Chronologie.

B. Dimensionen feministischer Rechtskritik – Die rechtssoziologisch und empirisch begründete Rechtskritik an der Praxis bisheriger Gleichberechtigung

Eine erste konkrete Ebene der Kritik patriarchalischen Rechts und vielfältiger rechtlicher Benachteiligung von Frauen im Rechtsalltag trotz formal garantierter Gleichberechtigung eröffnete die Rechtstatsachenforschung oder empirische Rechtssoziologie. Mit dem Ziel, die gesellschaftliche Wirklichkeit des Rechts zu erforschen, hat sie die Aufmerksamkeit auf die Anwendungsprozesse formal gleichen Rechts gelenkt und dabei sowohl nach den Gründen für die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von Gesetzen gefragt als auch die Probleme des Zugangs zum Recht für die ohnehin Benachteiligten sowie das Verhältnis von Rechtsadressaten und dem sog. Rechtsstab, den Rechtsanwendern, zum Gegenstand empirischer Forschung gemacht.²⁴ Mit der bloßen Übertragung dieser Fragestellung auf die Rechtsprobleme und Rechtsbedürfnisse der Gruppe der Frauen aber war es nicht getan. Es zeigte sich z.B. bei der Auswertung eines

22 Hierzu im Einzelnen Michael Wrase, Gleichheit unter dem Grundgesetz und Antidiskriminierungsrecht, in: Foljanty u.a. (wie Anm. 1), 78-98.

23 Ute Gerhard/Mechthild Jansen/Andrea Maihofer/Pia Schmid/Irmgard Schulz (Hg.), Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt 1990.

24 Vgl. Manfred Rehbinder, Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz, in: Rüdiger Lautmann u.a. (Hg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1), Bielefeld 1970, 333-359; Ders., Rechtssoziologie, Berlin u.a. 1977; Erhard Blankenburg/Wolfgang Kaupen (Hg.), Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 5), Opladen 1978.

empirischen Projekts zu den „Durchsetzungschancen gleichen Rechts für Frauen“,²⁵ dass die Zurückhaltung der Frauen, den Rechtsweg zu beschreiten oder ihr Recht in Anspruch zu nehmen, keineswegs selbstverständlich oder rollentypisch auf mangelnde Rechtskenntnisse, Distanz zum Recht oder gar ein „negatives Rechtsbewusstsein“ – soll heißen, auf Defizite der Frauen – zurückzuführen sind.²⁶ Es erwies sich vielmehr, dass bei der Interpretation der Rechtsmeinungen von Frauen ein Perspektivenwechsel²⁷ vorzunehmen ist, der die ambivalenten Erfahrungen bzw. Unrechtserfahrungen und den sozialen und kulturellen Kontext, aus dem sie sprechen, berücksichtigt. Mit dem in der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung entwickelten Konzept des ‚weiblichen Lebenszusammenhangs‘,²⁸ das die doppelten und widersprüchlichen Anforderungen von Frauen in unserer Gesellschaft beschreibt, sowohl für das Gelingen in der Beziehungsebene in der Familie zuständig zu sein als auch beruflichen und zeitlichen Beanspruchungen von außen zu genügen, war es möglich, auch den unterschiedlichen Umgang mit Recht zu deuten. Die Schwierigkeit, ihr Recht in Anspruch zu nehmen, überhaupt zur Lösung eines persönlichen oder sozialen Problems den Rechtsweg zu beschreiten,²⁹ ist gerade für Frauen, die ihr Leben in der Familie als „Dasein für andere“³⁰ verstehen, ein schwieriger Entschluss, denn er bedeutet, die persönliche Beziehung aufs Spiel zu setzen, also nicht ‚aus Liebe‘ nachzugeben, sondern den Rechtsstreit zu wagen. Ohnehin kommt Recht in der Regel im Alltag erst zum Zuge, wenn alle anderen Formen der Vereinbarung oder Konfliktregelung ausgeschöpft sind. Deshalb ist es für jede und jeden eine Barriere, im Streit- oder Schadensfall Hilfe bei einer staatlichen Instanz zu suchen. Außerdem zeigt sich, dass die üblichen sozialen Zurücksetzungen, die ‚kleinen‘ Rechtsverletzungen im Alltag von den Frauen selbst nicht ohne weiteres als Unrechtserfahrung thematisiert werden, solange sie für die einzelne selbstverständlicher Bestandteil der Frauenrolle und alltäglicher Gewohnheiten sind. Die Gewohnheit nimmt ihnen anscheinend die Gewalt. Erst wenn die Alltäglichkeit brüchig wird, wenn individuelle Krisen oder gesellschaftliche Veränderungen oder eben die in der Frauenbewegung geübten kollektiven Bewusstwerdungspro-

-
- 25 Das von der VW-Stiftung geförderte Projekt wurde von Rüdiger Lautmann an der Universität Bremen geleitet. Vgl. hierzu Rüdiger Lautmann, *Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts*, Opladen 1990. Ute Gerhard, *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht* (= Beck'sche Reihe 391), München 1990, 168-209; Carola Schumann, *Verdienstvolle Scheidungshilfe. Die anwaltliche Praxis des reformierten Familienrechts* (= Ergebnisse der Frauenforschung 19), Weinheim 1989.
- 26 Rüdiger Ute Gerhard, *Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 5 (1984), 220-234.
- 27 Vgl. zu diesem methodischen Ansatz sozialwissenschaftlicher Frauenforschung Regina Becker-Schmidt/Uta Brandes-Erlhoff/Mechthild Rumpf/Beate Schmidt, *Arbeitsleben – Lebensarbeit. Konflikte und Erfahrungen von Fabrikarbeiterinnen* (= Reihe Arbeit 10), Bonn 1983. Regina Becker-Schmidt u.a., *Eines ist zu wenig, beides ist zuviel. Erfahrungen von Arbeiterfrauen zwischen Familie und Fabrik* (= Reihe Arbeit, Sonderheft 2), Bonn 1984.
- 28 Prokop (wie Anm. 7).
- 29 Vgl. die Zusammenstellung von Klagen und Rechtsproblemen bei Annemarie Renger (Hg.), *Gleiche Chancen für Frauen? Berichte und Erfahrungen in Briefen an die Präsidentin des Deutschen Bundestages* (= Motive – Texte – Materialien 4), Heidelberg 1977.
- 30 Elisabeth Beck-Gernsheim, *Vom „Dasein für andere“ zum Anspruch auf ein Stück „eigenes Leben“*. Individualisierungsprozesse im weiblichen Lebenszusammenhang, *Soziale Welt* 34 (1983), 307-340.

zesse die Routinen und die Balance stören, kann die Ungleichbehandlung als Ungerechtigkeit zur Sprache kommen.³¹ Die gleichen Barrieren und Abwehrformen umgeben das Alltagsbewusstsein und die Routinen der Rechtsanwender, wenn Frauen etwa auf Rechten bestehen, die nicht ins traditionelle Rollenklischee passen. Bei der empirischen Untersuchung der Rechtspraxis der Arbeitsmarktverwaltung, die bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Erwerb eine Weichenstellung innehat, zeigte sich, dass insbesondere Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensspielräume Einbruchstellen für eine diskriminierende Rechtspraxis sind. Gerade wenn Frauenrechte gegen traditionelle Verhaltensweisen und Ansichten durchzusetzen sind, geben Beurteilungsspielräume und das für die Anwendung im Einzelfall zugestandene Ermessen den Raum frei für geschlechtsspezifische Vorurteile und eine die Frauen diskriminierende Praxis.³²

C. Kritik am Androzentrismus des Rechts

Grundsätzlicher als die geschilderten Anwendungsprobleme war die Kritik am Androzentrismus des Rechts überhaupt. Den Anfang solcher Kritik bildete die Erkenntnis, dass auch formal gleiches Recht nicht erst in der Anwendung auf die Lebenslagen und Bedürfnisse von Frauen, sondern bereits im Ansatz nicht allgemein und geschlechtsneutral ist, weil es vorwiegend die männliche Arbeits- und Lebensweise zum Ausgangspunkt seiner Tatbestandsbeschreibungen und Berechtigungen macht. Beispiele hierfür finden sich in fast allen Rechtsbereichen. Während aber das Ehe- und Familienrecht in der Reform von 1977 nicht nur formal, sondern auch materiell, etwa im Scheidungs- und Versorgungsrecht, explizit egalitär gestaltet wurde, erweisen sich das Arbeits-, Sozial- und vor allem Sozialversicherungsrecht als sehr resistent gegenüber den Veränderungen im Geschlechterverhältnis, z.B. durch die Orientierung an männlicher Körperkraft bei der Eingruppierung nach sog. Leichtlohngruppen und durch den anhaltenden Widerstand der Tarifparteien gegen die vielfältigen Formen auch mittelbarer Diskriminierung.³³ Das Gleiche gilt bei der Ausrichtung aller Sozialversicherungsleistungen am Leistungslohn sowie an der typisch männlichen Normalbiographie. Auf der Basis der Untersuchungen sozialwissenschaftlicher Frauenforschung zum Verhältnis von Lohn- und Hausarbeit und ihrer geschlechtsspezifischen Zuordnung und der Kritik am instrumentellen, industriesoziologischen Arbeitsbegriff war es möglich, die Systematik der Benachteiligungen im Bereich sozialer Sicherung

31 Ute Gerhard, Über gegenwärtige und historische Erfahrungen der Frauen mit Recht. Vorüberlegungen zu einer Rechtstheorie auch für Frauen, *Gesellschaft – Beiträge zur Marxschen Theorie* 14 (1981), 139-167; Dies., ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist, in: Susanne Opfermann (Hg.), *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur* (= Frankfurter Feministische Texte: Sozialwissenschaften 8), Königstein/Ts. 2007, 11-30.

32 Ute Gerhard, Über Frauenalltag und Frauenrechte – Und über die Notwendigkeit, „aus der Rolle zu fallen“, in: Ute Gerhard/Jutta Limbach (Hg.), *Rechtsalltag von Frauen*, Frankfurt am Main 1988, 17-32. Vgl. auch Lautmann (wie Anm. 25).

33 Heide Pfarr/Klaus Bertelsmann, *Lohngleichheit. Zur Rechtsprechung bei geschlechtsspezifischer Entgeltdiskriminierung* (= Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 100), Stuttgart 1981.

wie in der Sozialpolitik überhaupt aufzudecken. Demnach sind der Vorrang der Erwerbsarbeit und die Nichtanerkennung von Haus- und Familienarbeit der hauptsächlichste Anlass für die Diskriminierung von Frauen im sozialen Sicherungssystem. Dieses an männlichen Normen ausgerichtete Berechtigungssystem bildet auch die Basis für die geschlechtshierarchische Teilung des Sozialstaates in eine Arbeiter- und Armutspolitik mit sehr viel niedrigeren und nur subsidiären Ansprüchen einer Mehrheit von Frauen.³⁴

Im europäischen feministischen Diskurs werden diese Probleme der unbezahlten und unbezahlbaren Haus- und Erziehungs- und Pflegetätigkeiten unter dem Stichwort „care“ behandelt³⁵ und haben nicht nur die international vergleichende Sozialpolitikforschung nachhaltig beeinflusst, sondern dank europäischer Standards auch zu einem Perspektivenwechsel in der deutschen Familien- und Sozialpolitik geführt. Die geringfügige Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht (seit 1986), die grundlegende partnerschaftliche Neuregelung der Elternzeiten (seit 2007) sind erste Schritte, diese systematisch der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung folgende Benachteiligung aufzuheben.

In seiner „Philosophie der Geschlechter“ und in der Auseinandersetzung mit den Vertreterinnen der Frauenbewegung der Jahrhundertwende hatte Georg Simmel bereits das Stichwort geliefert, indem er von „männlichem Recht“ sprach. Dort heißt es: „Man betont häufig die ‚Rechtsfremdheit‘ der Frauen, ihre Opposition gegen juristische Normen und Urteile. Allein dies braucht keineswegs eine Fremdheit gegen das Recht überhaupt zu bedeuten, sondern nur gegen das ‚männliche‘ Recht, das wir allein haben und das uns deshalb als das Recht schlechthin erscheint ... Das vielfach vom männlichen abweichende ‚Gerechtigkeitsgefühl‘ der Frauen würde auch ein anderes Recht schaffen ...“³⁶

D. Ausschluss aus dem Gesellschaftsvertrag – Oder: Der doppelte Boden der bürgerlichen Gesellschaft

Für eine feministische Analyse des Rechts und seine systematische Trennung in Privates und Öffentliches Recht, in der sich die zugleich geschlechtsspezifisch zugeordneten Sphären des Privaten und Öffentlichen abbilden, haben die kritischen Arbeiten zur Geschlechterphilosophie der Aufklärung und die Kritik an den politischen Theorien

34 Ilona Kickbusch/Barbara Riedmüller, Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt 1984; Stephan Leibfried/Florian Tennstedt, (Hg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaates, Frankfurt 1985; Ute Gerhard/Alice Schwarzer/Vera Slupik (Hg.), Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim u.a. 1988.

35 Vgl. zum Überblick Jane Lewis (Hg.), Gender, Social Care and Welfare State Restructuring in Europe, Aldershot, Ashgate 1998. Sowie Ute Gerhard/Karin Hausen (Hg.), Sich Sorgen – Care, L'Homme – Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 19 (2008), Heft 1.

36 Georg Simmel, Philosophische Kultur. Über das Abenteuer, die Geschlechter und die Krise der Moderne, Berlin 1983 [zuerst 1923], 210.

der bürgerlichen Gesellschaft entscheidend beigetragen.³⁷ Die Rede vom ‚Gesellschaftsvertrag‘ ist die Art und Weise, wie die Rechts- und Staatslehren der Neuzeit, insbesondere der Aufklärung, die Herausbildung und Legitimation staatlicher Gewalt durch die Beteiligung der Staatsbürger in der Form einer Verfassung begründeten. Der zwischen den Staatsbürgern geschlossene Gesellschaftsvertrag bezeichnet in diesem Modell den Übergang von den als „natürlich“, unzivilisiert verstandenen Zuständen zu gesellschaftlich geregelten, zivilen Verhältnissen. Er war nicht unbedingt als historisches Faktum gemeint, sondern verstand sich als „Lehrfabel widerspruchsfreier Rechtsbegründung“.³⁸ Für alle Staatslehren des 16. bis 18. Jahrhunderts war selbstverständlich, dass dieser Vertrag nur als einer unter Männern, genauer noch, als Bündnis der Hausväter konzipiert war. Frauen tauchen in diesen Begründungen überhaupt nicht auf, weil sie wie andere Abhängige, in den „Frieden des Hauses“ eingeschlossene, weder als „Eigentümer ihrer Fähigkeiten“ gesehen werden noch „frei sind vom Willen anderer“. D.h. entsprechend der politischen Theorie des Besitzindividualismus kamen als Partner des Gesellschaftsvertrages nur die Individuen in Betracht, die Eigentümer und imstande waren, „für sich selbst zu sorgen“.³⁹ Während aber alle anderen Hausgenossen, sowohl die (männlichen) Minderjährigen wie die Bediensteten oder Lohnabhängigen rechtstheoretisch wie historisch-empirisch in die Lage kamen, sich aus der Gewalt des Hausherrn zu emanzipieren, wurden auch in den folgenden Jahrhunderten theoretisch und praktisch vielerlei Begründungen dafür geliefert, warum Frauen unter hausväterlicher, in jedem Fall aber eheherrlicher Gewalt zu halten sind.⁴⁰

Im Gegensatz zu den späteren bürgerlichen Theoretikern, die über die Bestimmung der Frau für die bürgerliche Häuslichkeit philosophierten, waren die Naturrechtslehrer so konsequent, für die staatliche Einbindung und Unterwerfung der Frauen einen anderen Vertrag vorzusehen und ihn ausdrücklich als Entsprechung zum Gesellschaftsvertrag zu thematisieren: den Ehevertrag. Die Bedeutung der Ehe (und Familie) als besondere, die gesellschaftlichen Verhältnisse stabilisierende Einrichtung, als Basisinstitution und Keimzelle des Staates wird in allen Rechtslehren betont und ausführlich behandelt. In diesem privatrechtlichen Ehevertrag räumt die Frau ‚freiwillig‘ dem Manne die eheliche Gewalt und alle Rechte über sie ein und ist ihm damit, wie der Untertan dem Herrscher, zum Gehorsam verpflichtet. Die besondere, spezifisch bürgerliche Pointe liegt darin, dass die Unterwerfung der Frau in der Ehe in diesem neuzeitlichen Verständnis durchaus mit ehelicher Liebe vereinbar war, denn – wie Fichte formulierte – stehe die Frau „der Natureinrichtung“ der Ehe nach „um eine Stufe tiefer als der Mann“. Sie könne erst dann wieder auf eine Stufe mit ihm gelangen, wenn „sie sich

37 Beispielhaft für viele Susan Moller Okin, *Women in Western Political Thought*, Princeton 1979; Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib*, Frankfurt u.a. 1991.

38 Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2. Aufl. Göttingen 1967, 268.

39 Walter Euchner (Hg.), John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt 1977 [zuerst 1690], 15, 248 f.

40 Vgl. insbesondere Jean-Jacques Rousseau, *Emile oder über die Erziehung*, Stuttgart 1963 [zuerst 1762]; Johann Gottlieb Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre*, Hamburg 1960 [zuerst 1796]. Dazu und auch zum Folgenden Gerhard (wie Anm. 25), 25 f.

zum Mittel der Befriedigung des Mannes macht, ... sie erhält ihre ganze Würde erst dadurch wieder, daß sie es aus Liebe zu diesem Einen getan habe“⁴¹

Aus gutem Grund also hatte Olympe de Gouges neben ihrer wegweisenden Neuformulierung der Menschenrechte als Frauenrechte von 1791⁴² einen „Gesellschaftsvertrag“⁴³ entworfen, der sich wie ein privatrechtlicher Partner- oder Ehevertrag liest und insbesondere die Eigentumsrechte der Frauen und die gemeinsame Sorge und Verantwortlichkeit der Väter und Mütter für die Kinder einklagt, jedoch offenbar als Staats- und Verfassungsvertrag gemeint ist. Damit hat sie helllichtig die systematische Bruchstelle der bürgerlich-liberalen Rechtsordnungen zwischen privatem und öffentlichen Recht, universaler Rechtsform und materialer Ungerechtigkeit für Frauen aufgezeigt, die den Ausschluss der Frauen aus der politischen Öffentlichkeit und ihren Einschluss in die Privatsphäre rechtshistorisch bis ins 20. Jahrhundert legitimierte. Der Bereich der Familie als der traditionelle weibliche Lebenszusammenhang wurde in der Jurisprudenz allzu lange als „rechtsfreier Raum“ definiert, als eine Privatsphäre, in die sich möglichst niemand, erst recht nicht staatliche Instanzen einzumischen hätten. Noch im Eherechtsverständnis bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden Ehe und Familie juristisch als besonderes Gewaltverhältnis charakterisiert. Dieter Grimm bezeichnet sie deshalb als „Enklaven ungleichen Rechts“⁴⁴

In ihrer Untersuchung der naturrechtlichen Lehren vom Gesellschaftsvertrag kommt auch Carol Pateman zu dem Schluss, dass der Ausschluss der Frauen in einem besonderen „Sexual Contract“ befestigt und legitimiert wird, der als „natürliches“, nicht gesellschaftlich vereinbartes Recht der Männer erscheint. In Abgrenzung zum traditionellen Patriarchalismus, der in der ständischen Ordnung mit bestimmten männlichen Privilegien zusammenfiel, kennzeichnet sie den neuzeitlichen Gesellschaftsvertrag nicht als Vereinbarung unter Hausvätern sondern unter Brüdern, dem der „Vatermord“ vorausging und der das „Gesetz des Vaters“ durch eine Vereinbarung unter Brüdern ersetzte, sie spricht daher auch vom „fraternal contract“.⁴⁵ Ohne Patemans auch psychoanalytisch angeleiteten, machttheoretischen Interpretationen folgen zu wollen, ist ihrer Analyse insofern zuzustimmen, als sie treffend den Übergang zur modernen bürgerlichen Gesellschaft als ‚Formwandel des Patriarchats‘, von einem paternalistischen zu einem bürgerlichen Patriarchalismus,⁴⁶ als eine sehr spezifische Form der

41 Fichte (wie Anm. 40), 300 f. Fichtes Konzeption vom ‚Wesen der Ehe‘ hat das bürgerliche Familienrecht bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts bestimmt, vgl. hierzu Ute Gerhard, Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert; mit Dokumenten, Frankfurt 1978, 143 f.

42 Abgedruckt in Gerhard (wie Anm. 25), 263 f.; vgl. hierzu Hannelore Schröder/Therese Sauter, Zur politischen Theorie des Feminismus, APuZ H. 48/1977, 29-54; Ute Gerhard, Menschenrechte auch für Frauen. Der Entwurf der Olympe de Gouges, KJ 20 (1987), 127-149.

43 Hannelore Schröder (Hg.), Die Frau ist frei geboren. Texte zur Frauenemanzipation I, München 1979, 43-49.

44 Dieter Grimm, Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt 1987, 33 f.

45 Carole Pateman, The Fraternal Social Contract, in: Dies. (Hg.), The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory, Cambridge 1989, 33-57.

46 Vgl. hierzu auch René König, Familie und Autorität: Der deutsche Vater im Jahre 1955, in: Ders. (Hg.), Materialien zur Soziologie der Familie, 2. Aufl. Köln 1974, 218; ferner Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907; Gerhard (wie Anm. 41), 75 f.

Herrschaft über Frauen beschreibt. Sie markiert damit ebenfalls die für den Liberalismus konstitutive Trennung in Staat und Gesellschaft, zwischen privater Sphäre und politischer Öffentlichkeit, die mit der geschlechtsspezifischen Platzanweisung korrespondiert. Die Zweistufigkeit von Gesellschafts- und Ehevertrag ist daher zentral für die spezifisch neuzeitliche Struktur der Geschlechterverhältnisse. Nur so erklärt sich, warum das Ehe- und Familienrecht eine Domäne patriarchaler Sonderinteressen blieb und noch über alle formalen Gleichberechtigungsschritte hinaus bis in die jüngste Vergangenheit in einzelnen Fragen gegen das Recht auf Gleichheit verteidigt wird.⁴⁷

E. Die Kontroverse um Gleichheit und Differenz

Spätestens in der weltweit geführten Debatte feministischer Theorien waren die Rechtswissenschaften unmittelbar angesprochen. Jedoch ist zu betonen, dass nicht von Gleichheit und Ungleichheit, Gleichberechtigung und Diskriminierung gesprochen wurde, sondern der Begriff der Differenz, der Geschlechterdifferenz, zum Kristallisationspunkt einer international und interdisziplinär geführten Debatte wurde. Hinter dem Stichwort „Differenz“ verbargen sich unterschiedliche Positionen, die einerseits soziokulturelle Unterschiede wie Hautfarbe, Schichtzugehörigkeit oder ethnische Herkunft zum Ausgangspunkt nahmen und die insbesondere von nicht-westlichen und nicht-weißen Feministinnen eingefordert wurden.⁴⁸ Andererseits hatten die Anerkennung und Aufwertung von Weiblichkeit, weiblichen Orientierungen und Werten mit dem neuen Selbstbewusstsein von Frauen auch feministische Theorien bestärkt, die sich als kultureller, gynozentrischer bzw. ökologischer Feminismus profilierten⁴⁹ oder in Theorien über weibliche Moral und Fürsorgeethik⁵⁰ die Einseitigkeit und männliche Voreingenommenheit der Moral- und Gerechtigkeitstheorien zur Sprache brachten. Die Dynamik der Debatte wurde insbesondere durch den Einfluss angloamerikanischer Feministinnen und ihrer Kritik an diesen sog. Identitätspolitiken,⁵¹ aber auch durch philosophische und erkenntnistheoretische Diskurse bestimmt, die angesichts der tatsächlichen Differenzen auch unter Frauen und der vielfältigen anderen sozialen Unterschiede wie

47 Z.B. in der Aufrechterhaltung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der Hausfrauen-ehe bis zur Reform 1977, im Widerstand gegen die Rechtsgleichheit im Namensrecht bis 1993 und gegen den besonderen Schutz der Ehe als Institution in der Verfassungskommission, vgl. Gemeinsame Verfassungskommission, Stenogr. Bericht der 6. Öffentlichen Anhörung zu Art. 6 GG, 10. Dezember 1992, Bonn.

48 Gayatri Chakravorty Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, in: Cary Nelson/Lawrence Grossberg (Hg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, Chicago 1988, 271-313; Bell Hooks, *Feminist Theory. From Margin to Center*, 2. Aufl. Cambridge, MA 2000.

49 Z.B. Mary Daly, *Gyn/ökologie. Eine Meta-Ethik des radikalen Feminismus*, München 1981; Adrienne Rich, *Von Müttern geboren. Mutterschaft als Erfahrung und Institution*, München 1979; aber auch Luce Irigaray, *Speculum. Spiegel des anderen Geschlechts*, Frankfurt 1980. Vgl. zu den verschiedenen Positionen im Überblick Elisabeth List/Herlinde Studer (Hg.), *Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik*, Frankfurt 1989.

50 Carol Gilligan, *In a Different Voice. Psychological Theory and Women's Development*, Cambridge 1993 [zuerst 1982].

51 Iris Marion Young, *Justice and the Politics of Difference*, Princeton, NJ 1990; vgl. hierzu Anne Philipps, *Geschlecht und Demokratie*, Hamburg 1995.

Klasse, Alter, Milieu oder Ethnie zu einer grundsätzlichen Infragestellung bisheriger frauenpolitischer Gemeinsamkeiten führten. Diese radikale erkenntnistheoretische Wende, der sog. ‚cultural‘ oder ‚linguistic turn‘ in den Geistes- und Sozialwissenschaften,⁵² beinhaltete die Dekonstruktion von bisherigen Denkkategorien und Bedeutungen, ein Ansatz, der ja feministische Theorie kennzeichnet, gleichzeitig aber selbstkritisch gewendet, auch die Dekonstruktion der Kategorie ‚Frau‘ beinhaltete. Diese Diskurse, die je nachdem poststrukturalistisch, postmodern oder postkolonial begründet wurden und Recht erneut als eines unter anderen Machtdispositiven behandelten, führten teilweise zu politischer Verunsicherung. Die Vielfalt der Stimmen kann hier nicht referiert werden, stattdessen interessieren die Folgen für eine rechtswissenschaftliche feministische Position.

Tatsächlich ist die Gegenüberstellung von Gleichheit und Differenz als sich gegenseitig ausschließenden und zugleich aufeinander verweisender Bezugspunkten in der Geschichte feministischer Theorie und Politik nicht neu, sie begleitet die neuzeitliche Geschichte der Frauenrechtskämpfe seit der Französischen Revolution. Während Olympe de Gouges in ihrer „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von 1791 grundsätzlich der Rechtsgleichheit den Vorrang gibt, keine besonderen ‚Rechtswohlthaten‘ für Frauen, vielmehr gleiche Pflichten und Teilhabe fordert,⁵³ hat Mary Wollstonecraft in ihrem „Plädoyer für die Rechte der Frau“ von 1792⁵⁴ die Anerkennung der besonderen weiblichen Lebensweise, Erziehung und Moral ins Zentrum ihrer Rechtsforderungen gestellt. Diese Spannung zwischen der Berufung auf weibliche Differenz und der Forderung nach Gleichberechtigung wird deshalb auch „Wollstonecraft-Dilemma“ genannt⁵⁵ und bezeichnet die Schwierigkeit, einerseits die Zumutungen traditionell bürgerlicher Weiblichkeit abzulehnen sowie die hierarchische Form der Geschlechterbeziehungen verändern zu wollen, andererseits „Frausein“ beziehungsweise weibliche Erfahrungen und Orientierungen zum Ausgangspunkt für eine emanzipatorische Politik zu machen. In den Begrifflichkeiten des Rechts ausgedrückt, ist es das scheinbare Paradox, auf dem Recht auf Gleichheit und gleichzeitig der Berücksichtigung und Anerkennung von Differenzen zu bestehen.

Beide Positionen finden sich auch in den verschiedenen Richtungen der ersten, historischen Frauenbewegungen in beinahe allen beteiligten Ländern: Die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen setzten auf eine Differenzposition, die ‚Kultur weiblicher Eigenart‘, die Proletarierinnen eher auf Gleichheit mit den Männern. Die bürgerlichen Radikalen versuchten gerade ihre strikten Egalitätsansprüche mit differenten, insbesondere weiblich pazifistischen Zielsetzungen zu begründen.⁵⁶ Aber auch die neue Frauenbewegung ist wegen ihrer Opposition zu einer Politik formaler Gleichberechtigung nicht ohne weiteres auf eine Differenzposition festzulegen. Judith Evans spricht in ihrer Analyse des neuen Feminismus von mindestens fünf unterschiedlichen Phasen und Formen feministischer Politik auf der Achse zwischen Gleichheit und Differenz, die zu

52 Vgl. hierzu Doris Bachmann-Medick, *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, Reinbek 2006.

53 Gerhard (wie Anm. 25), 49 f.

54 Mary Wollstonecraft, *Ein Plädoyer für die Rechte der Frauen*, Weimar 1990 [zuerst 1792].

55 Carole Pateman, *Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen*, *Feministische Studien* 10 (1992), 54-69, 58.

56 Gerhard (wie Anm. 25), 89 f.

dem von den Begriffen Gleichsein (sameness) oder Identität und Ungleichheit durchkreuzt und überlagert werden.⁵⁷

Das Prinzip der Rechtsgleichheit als Instrument oder Ziel feministischer Politik nun ist in der Gleichheit und Differenz-Debatte der 1990er Jahre von feministischen Theoretikerinnen aus zwei Richtungen grundsätzlich zur Disposition gestellt und ‚dekonstruiert‘ worden. Zum einen hieß es: „Gleichheit“ als tragendes Rechtsprinzip der Moderne und damit Recht überhaupt sei männlich, „male standard“,⁵⁸ der Frauen per se ausschließe, die Geschlechterhierarchie aufrechterhalte und Frauen Gleichheit nur unter der Voraussetzung der Anpassung an männliche Werte und Lebensweisen gewähre. Gleichheit wird – als Versprechen und bisherige Rechtspraxis – somit als „Angleichung an die Mannesstellung“,⁵⁹ im englisch-amerikanischen Sprachraum als „sameness“ entlarvt.

Noch gravierender waren andererseits die erkenntnistheoretischen Einwände der poststrukturalistischen wie postmodernen Kritik, die das ganze Unternehmen feministischer Rechtstheorie zur Disposition stellte, damit das Subjekt „Frau“, die Trägerin von Rechten, problematisierte und die Kategorie „Geschlecht“ als Anknüpfungspunkt eigener Rechte theoretisch wie politisch für einen Irrweg hielt. Die pointierteste Kritik an der westlichen Subjektphilosophie, am Vernunft- und Rationalitätskonzept der Aufklärung hat eine Gruppe italienischer Philosophinnen im Anschluss an Luce Irigaray vertreten. Ausgehend von der „unleugbaren Wirklichkeit“, dass es zwei Geschlechter gibt, denn „der Mensch ist zwei“, ist danach alles in Misskredit geraten, „was die patriarchale Ordnung der Welt konstituiert: ... der Begriff der Gleichheit ... der Freiheit oder Demokratie usw. Der traditionelle politische Wortschatz ist ‚in toto‘ verdächtig.“⁶⁰ Gegenüber dieser ausgeprägten differenztheoretischen Position der italienischen Feministinnen hat Judith Butler mit ihrem 1991 erschienenen Buch „Das Unbehagen der Geschlechter“⁶¹ im deutschsprachigen Raum vor allem eine jüngere Generation von Feministinnen tief beeindruckt. Ihre dekonstruktive Kritik an Sprache, heterosexistischen Diskursen der Macht und dem herrschenden Denksystem der Zweigeschlechtlichkeit, in dem Geschlechtsidentität eine Konstruktion, ein „Effekt“ von Machtdiskursen ist, führte notwendig zu der Frage, ob die postmoderne These vom „Tod des Subjekts nicht gleichbedeutend mit dem Ende der Handlungsfähigkeit, des Sprechens oder der politischen Diskurse überhaupt“ ist.⁶² Butler selbst hat die politische Handlungsfähigkeit dennoch bejaht⁶³ und später klarzustellen versucht, dass ihre

57 Judith Evans, *Feminist Theory Today. An Introduction to Second-Wave Feminism*, London u.a. 1995, 25.

58 Catherine A. MacKinnon, *Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law*, Cambridge u.a. 1987, 34.

59 Theodor Maunz u.a. (Hg.), *Grundgesetz Kommentar*, Art. 3 Abs. II Rn. 11, München 1990.

60 Adriana Cavarero, *Die Perspektive der Geschlechterdifferenz*, in: Gerhard u.a. (wie Anm. 23), 95-111.

61 Judith Butler, *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt 1991.

62 Judith Butler, *Kontingente Grundlagen. Der Feminismus und die Frage der „Postmoderne“*, in: Benhabib u.a. (Hg.) (wie Anm. 4), 31-58, 47.

63 Butler (wie Anm. 61), 209 f.

Kritik eine sprachphilosophische sei und sich nicht auf empirische oder historisch konkrete Normen und Formen der Ungleichheit beziehe.⁶⁴

Die Debatte hat als Ausweg aus diesem theoretischen wie politischen Dilemma vielfältige pragmatische Antworten provoziert. So ist kritisch nachgefragt worden, wie sinnvoll oder politisch weise es sei, das moderne Konzept von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und die Veränderung der Geschlechterrollen gerade in dem Augenblick aufzugeben, in dem Frauen ihre Subjekthaftigkeit entdecken, zu Selbstbewusstsein gelangen und ihre Forderung nach Selbstbestimmung nicht nur als Individuen, sondern als Gruppe stellen.⁶⁵ Ebenso hat Nancy Fraser zur Aufhebung „falscher Gegensätze“ vorgeschlagen und betont, dass die Analyse der Sprache, Bedeutungen und Diskurse durch soziologische Analysen der gesellschaftlichen und historischen Zusammenhänge zu ergänzen und mit strukturellen Analysen der Institutionen und der politischen Ökonomie zusammen zu bringen seien.⁶⁶ Meine eigene Antwort damals lautete: Es ist nicht einzusehen, warum eine rechtsskeptische feministische Theorie in ihrer berechtigten Kritik am Noch-nicht der Gleichberechtigung mit ihren Interpretationen des Gleichheitssatzes hinter juristische Meinungsbildungsprozesse zurückfällt, sich eher die Argumente der konservativen Gegner der Gleichheit zu eigen macht, anstatt sie rechtswissenschaftlich und dogmatisch geschult zu widerlegen. Was hier fehlte, war offensichtlich eine feministische Jurisprudenz, die endlich eine Bresche in die Ängstlichkeit der weiblichen und die Abwehr der männlichen Juristenunft schlägt.⁶⁷ Genau dieser Beitrag feministischer Rechtswissenschaft aber ist inzwischen erfolgt.

Tatsächlich ist in der feministischen Diskussion um Gleichheit und Differenz die Rechtsproblematik zeitweise von der philosophischen bzw. poststrukturalistisch geführten Diskursanalyse verdeckt und dominiert worden, sind auf diese Weise die Institutionen und sozialstrukturellen Bedingungen sowie die historischen, empirischen und juristisch dogmatischen Kontexte der unterschiedlichen Rechtskulturen vernachlässigt worden. Dabei hat das von den amerikanischen Theoretikerinnen immer wieder thematisierte „sameness-difference-dilemma“, das nicht der Entgegensetzung „Gleichheit (equality) und Differenz“ entspricht, in der europäischen Rezeption in Anbetracht unterschiedlicher Rechtstraditionen und auch Rechtslagen eher zur Verwirrung beigetragen, zumindest sind die Prinzipien der Kontextualität nicht beachtet und amerikanische Rechtsprobleme verallgemeinert wurden.⁶⁸ Ein Beispiel hierfür sind die rechts-

64 Vgl. hierzu Gudrun-Axeli Knapp, Judith Butlers Kritik der Normalisierung, in: Regina Becker-Schmidt/Dies., *Feministische Theorien zur Einführung* (= *Zur Einführung* 213), Hamburg 2000, 81-93.

65 Christine di Stefano, *Dilemmas of Difference. Feminism, Modernity, and Postmodernism*, in: Linda J. Nicholson (Hg.), *Feminism/Postmodernism*, New York u.a. 1990, 63-82, 75.

66 Nancy Fraser, *Pragmatismus, Feminismus und die linguistische Wende*, in: Benhabib u.a. (wie Anm. 4), 145-160, 157; vgl. auch Deborah L. Rhode, *The Politics of Paradigms. Gender Difference and Gender Disadvantage*, in: Gisela Bock/Susan James (Hg.), *Beyond Equality and Difference*, London u.a. 1992, 149-163.

67 Ute Gerhard, *Feminismus zu Recht. Unrechtserfahrungen und Rechtsverständnis in der Neuen Frauenbewegung und Ansätze zu einer feministischen Rechtstheorie*, in: Margit Brückner/Birgit Meyer (Hg.), *Die sichtbare Frau*, Freiburg i.Br. 1994, 327-368, 360.

68 Titia Loenen, „Different Perspectives in Different Legal Studies: A Contextual Approach to Feminist Jurisprudence in Europe and the USA.“, in: *Conference on „Feminist Approaches to Law and Cultural Diversity“*, European University Institute Florence 1993.

dogmatischen Überlegungen von Catherine MacKinnon, die das Problem der Rechtsgleichheit von Mann und Frau auf der Grundlage der Aristotelischen Regel interpretiert, wonach nur Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart zu behandeln sei⁶⁹ – eine Rechtsauslegung, die in den meisten europäischen Verfassungen inzwischen durch besondere Bestimmungen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgeschlossen wurde, während in den USA ein Equal Rights Amendment nach wie vor fehlt. Trotzdem hat sich die Rezeption gerade ihres Ansatzes, der die Ungleichheit der Geschlechter als Problem der Dominanz und Hierarchie der Gruppe der Männer über die Gruppe der Frauen interpretiert, für die Auslegung des Gleichberechtigungsartikels in Deutschland als überaus fruchtbar erwiesen. Ute Sacksofsky hat in ihrer rechtsdogmatischen Arbeit zu Art. 3 GG die unterschiedliche Funktion der beiden Gleichheitssätze in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG zum einen als Dominierungsverbot bezogen auf die Gruppe der Frauen, zum anderen als individualrechtliches Differenzierungsverbot herausgearbeitet. Sie entwickelt damit eine auch dogmatisch überzeugende Handhabe für mehr substantielle Gleichberechtigung und die Umsetzung der 1994 präzisierten Grundrechtsnorm, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern“ und zum Ausgleich für die historisch gewachsene soziale Benachteiligung von Frauen „auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“.⁷⁰ Susanne Baer verstärkt diesen Ansatz mit ihrer Auslegung des Art. 3 Abs. 2 GG als Hierarchisierungsverbot und definiert „Diskriminierung als systematische, kollektive, damit auf Angehörige einer Gruppe bezogene Benachteiligung, also ein Verhalten, das Hierarchien herstellt oder perpetuiert“.⁷¹

Damit sind im Rahmen des geltenden Rechts Interpretationsmaßstäbe gesetzt, die es ermöglichen, die gegenwärtig wesentlichen Hinsichten der Gleichheit zu bestimmen. Jedoch ist der Prozess der Auslegung und Rechtsverwirklichung damit nicht abgeschlossen. Denn welche Hinsichten im Verhältnis der Geschlechter oder benachteiligter Gruppen wesentlich für die Lebenschancen der Betroffenen sind, ist keineswegs ein für allemal ausgemacht, hängt von den sich verändernden Bedingungen, neuen Anforderungen und den Werturteilen der Beteiligten ab und muss immer wieder verhandelt und entschieden werden. Als in historischen Auseinandersetzungen ebenso umstrittener wie gesättigter Rechtsbegriff ist Gleichheit also kein absolutes Prinzip oder feststehendes Maß, sondern ein dynamisches Konzept, das gerechte Teilhabe und zugleich größtmögliche Freiheit der anderen, heute vor allem von Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen ermöglichen soll. Als „Verhältnisbegriff“⁷² drückt Gleichheit eine Beziehung zwischen zwei Personen aus und bestimmt durch die Bezugnahme auf ein Drittes, das *tertium comparationis*, in welcher Hinsicht sie als gleich zu betrachten sind. Das heißt, Gleichheit muss immer erst gesucht, gefordert und hergestellt werden und setzt voraus, dass das zu Vergleichende an sich verschieden ist, denn sonst wäre das Gleichheitsgebot unsinnig.⁷³ Was Gleichheit rechtsprak-

69 Catherine MacKinnon, *Difference and dominance: on sex discrimination*, in: Dies. (wie Anm. 58), 32–45.

70 Sacksofsky (wie Anm. 1), 305 ff.

71 Baer (wie Anm. 1), 20.

72 Otto Dann, *Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert*, Berlin 1980, 16 f.

73 Gerhard (wie Anm. 25), 13.

tisch heißt und bedeutet, ist daher nicht auf der Ebene dogmatischer Formeln oder einer „argumentativen Logik“,⁷⁴ vielmehr durch eine genaue Analyse der Bedingungen zu beantworten, unter denen sich die Frage nach der Gleichheit stellt. In diesem Sinne schrieb Joachim Perels schon 1979: „Die jeweiligen Interpretationsmaximen erschließen sich nicht auf der Ebene abstrakt-allgemeiner, von konkreten Anwendungszusammenhängen gelöster dogmatischer Formeln. Erst in dem Maße, in dem die geschichtlichen Auseinandersetzungen um den Gleichheitssatz und die auf sie bezogenen verfassungstheoretischen Positionen ins Blickfeld treten, wird seine Funktion erkennbar.“⁷⁵ Die Frauenbewegungen, schon die alte um 1900, aber auch die neue, nun auf der Basis verfassungsrechtlich garantierter Gleichberechtigung, haben um die relevanten Hinsichten der Gleichheit, d.h. die rechtserheblichen Dimensionen der Differenz gerungen und neue Standards für soziale Gerechtigkeit gesetzt. Die veränderten Standards zur Geltung zu bringen, den immer noch unerledigten Anliegen Macht und Gewicht zu verleihen, wird die Aufgabe weiterer feministischer Rechtswissenschaft und Bewegung sein. Ein solcher Prozess aber zeichnet sich in der hier geschilderten Entwicklung von der Frauenbewegung zu einer feministischen Rechtswissenschaft ab.

F. Schlussbemerkung

Die Rechtswissenschaft als normative Wissenschaft ist immer wieder gefordert, Entscheidungen und Werturteile zu fällen und diese überzeugend zu begründen. Auch Feministinnen müssen normative Urteile fällen. Sie können „sich nicht ins Gras legen ... [mit der] verführten Einsicht, dass derjenige Staat am besten wäre, den es am wenigsten gibt“,⁷⁶ wenn ihnen das Projekt einer demokratischen Gesellschaft und die Rechte und Lebenschancen der benachteiligten und erniedrigten anderen nicht gleichgültig sind. Die Form des Rechts als Angebot zu gesellschaftlicher Übereinkunft anstelle von Gewalt können und sollten Frauen daher nicht ausschlagen. Zur Analyse der Strukturen sozialer Ungleichheit, des Macht- und Herrschaftszusammenhang, der Dominanz und Hierarchie im Geschlechterverhältnis hat die sozialwissenschaftliche Frauenforschung ihren Teil beigetragen. Feministische Rechtswissenschaft kann sich ihrer bedienen. Die Geschichte sozialer Bewegungen und ihres Einflusses auf sozialen Wandel und Recht aber zeigt auch, dass Recht nicht lediglich als Spiegel und Instrument gesellschaftlicher Machtverhältnisse zu kritisieren ist. Deutlich wird vielmehr das Janusgesicht des Rechts, das sowohl ein Mittel des Zwangs und der Herrschaft als auch möglicher Befreiung und damit eine wichtige Ressource für neue Handlungsmöglichkeiten ist.

74 So Andrea Maihofer, *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und die Geschlechterdifferenz* (= Aktuelle Frauenforschung), Frankfurt 1995, 167 f.

75 Joachim Perels, *Der Gleichheitssatz zwischen Hierarchie und Demokratie*, in: Ders. (Hg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Frankfurt 1979, 69-95, 69.

76 Bloch (wie Anm. 8), 25.